

Der Präsident

**DMYV**  
**Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**  
**Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.**  
**Mitglied im LandesSportBund NW**



## **Entwurf: EG -Wasserrahmenrichtlinie**

### **Maßnahmenprogramm 2022 bis 2027**

Bei der umfassenden Untersuchung des Zustands der Oberflächen-  
gewässer und des Grundwassers im Zuge der dritten Bestandsaufnahme  
wurde festgestellt, dass die Mehrzahl der Oberflächengewässer sowie  
über die Hälfte der Grundwasserkörper erhebliche Abweichungen vom  
geforderten und angestrebten „guten Zustand“ aufweisen.

Aus diesem Grund sind zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele  
zusätzliche Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen zu erstellen.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs für das Maßnahmenprogramm war mit  
den zuständigen Behörden volle Koordination erforderlich. Das  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
(BMU) war in die Koordination in den internationalen Flussgebieten  
eingebunden.

Maßnahmen, die die Verwaltungskompetenzen des Bundes berühren  
- das sind insbesondere Maßnahmen an Bundeswasserstraßen  
(Schifffahrt) - werden vor dem endgültigen Inkrafttreten des  
Maßnahmenprogrammes am 22.12.2021 mit den zuständigen  
Bundesbehörden abgestimmt. Im Rahmen der Durchführung der  
konkreten Umsetzungsmaßnahmen erhält die Generaldirektion  
Wasserstraßen und Schifffahrt (WSV) von der jeweils zuständigen  
Landesbehörde die Gelegenheit, die Vereinbarkeit mit der Verwaltung  
der Bundeswasserstraßen zu prüfen.

Der Präsident

**DMYV**  
**Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**  
**Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.**  
**Mitglied im LandesSportBund NW**



Maßnahmen, die die hoheitlichen Zuständigkeiten oder Eigentümerinteressen der WSV betreffen, werden frühzeitig abgestimmt. Hierbei werden die Hoheitsaufgaben und Eigentümerinteressen der WSV besonders berücksichtigt (Schifffahrt, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs).

Dabei sind nicht alle Maßnahmen aus technischen, personellen und anderen Gründen sowie die Verteilung der Kostenlasten innerhalb des Bewirtschaftungszeitraumes bis 2027 umsetzbar.

In diesen Fällen wurden für die betroffenen Wasserkörper entsprechende Ausnahmen, wie z.B. Fristverlängerungen, festgelegt und begründet.

Als grundlegende Maßnahmen werden solche Maßnahmen bezeichnet, die schon seit Jahrzehnten im deutschen Recht verankert sind. Diese haben dazu geführt, dass sich die Wasserqualität im Allgemeinen durchaus positiv entwickelt hat.

Ergänzende Maßnahmen können bis weit über die bisher geltenden Anforderungen hinausgehen. Sie sind aber erforderlich, um die angestrebten und zum Teil festgeschriebenen Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinien zu ermöglichen.

Programme, hier auch die angesprochenen Maßnahmenprogramme, haben noch nicht die Detailschärfe einer konkreten Ausführungsplanung. Sie stellen somit eine fachliche Rahmenplanung dar, die alle sechs Jahre überprüft wird, um die für eine Zielerreichung notwendigen Schritte im Rahmen der Möglichkeiten zusammenzufassen und für die Maßnahmenträger eine langfristige Planungssicherheit zu geben.

Der Präsident

**DMYV**  
**Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**  
**Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.**  
**Mitglied im LandesSportBund NW**



Gleichzeitig wird dadurch sichergestellt, dass zeitaufwendige Zusatzmaßnahmen frühzeitig eingeleitet werden können und somit die Bewirtschaftungsziele so zeitnah wie möglich zu erreichen sind. Diese Vorgaben haben oberste Priorität.

Im Maßnahmenprogramm für die nordrheinwestfälischen Anteile an den Fließgewässern werden folgende fachliche Grundsätze berücksichtigt:

- das Maßnahmenprogramm richtet sich nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie
- die Auswahl der Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage einer umfassenden Defizitanalyse
- das Maßnahmenprogramm umfasst alle Maßnahmen, die nach derzeitigem Erkenntnisstand zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele notwendig sind
- laufende Planungen und Aktivitäten, die mittelbar und unmittelbar Auswirkungen auf das Gewässer haben können, werden im Maßnahmenprogramm berücksichtigt
- sowohl bei der Maßnahmenplanung für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien als auch bei der parallellaufenden Planung für die Umsetzung der Hochwasserrisiko-management-Richtlinie wird die Vereinbarkeit der jeweiligen Maßnahme mit den jeweiligen Zielen geprüft

*Hinweis !!*

*Vereine, die eine Sportanlage (Hafen) an einem Fließgewässer unterhalten, werden im eigenen Interesse*



*aufgerufen, aufgrund der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement - Richtlinie mit der damit verbundenen eventuellen Änderung bzw. Neutrassierung der Überschwemmungsgrenze mit dem Versicherungsträger zu klären, ob in diesen Fällen eine Überarbeitung der Versicherung erforderlich ist, um gegebenenfalls entstehenden Unklarheiten und Problemen im Versicherungsfall rechtzeitig aus dem Wege zu gehen.*

- die Maßnahmenplanung der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt bei der Umsetzung auch bereits die Anforderungen der Meeresschutzrichtlinie mit den entsprechenden Zielvorgaben
- im Maßnahmenprogramm ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt, besonders bei der Festlegung von Prioritäten und Fristverlängerungen sowie den späteren Verwaltungsverfahren. Durch diese Vorgehensweise sollen signifikante Nutzungseinschränkungen vermieden werden (Schifffahrt)
- die zeitliche Priorisierung (Maßnahmenauswahl) richtet sich nach natürlichen Randbedingungen und nach der technischen, rechtlichen und finanziellen Umsetzbarkeit

Die bisherige Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hat gezeigt, dass die geforderten Bewirtschaftungsziele (d.h.: alle Maßnahmen drei Jahre nach Inkrafttreten) bis zum Ende der Bewirtschaftungsziele nicht erreicht wurden. Diese Nichteinhaltung der Zielvorgabe hat unterschiedliche Gründe. Vorwiegend sind es die Planungsdauer, der äußerst

Der Präsident

**DMYV**  
**Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**  
**Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.**  
**Mitglied im LandesSportBund NW**



zeitintensive Grunderwerb, der Zeitbedarf für die Durchführung der gesetzlichen Genehmigungsverfahren in Zusammenarbeit einschließlich der Beteiligung der zuständigen Fachbehörden sowie der Träger öffentlicher Belange (als Träger öffentlicher Belange ist für die Landeswasserstraßen der Landessportbund NRW in Verbindung mit dem DMYV - Landesverband NRW zuständig).

Im aktuellen Bewirtschaftungsplan werden Maßnahmen, die bis 2027 nicht bzw. nicht vollständig umsetzbar sind, entsprechend gekennzeichnet. Maßnahmen, deren Umsetzung zur Erreichung der Ziele dauerhaft notwendig sind, werden im Maßnahmenprogramm aufgezeigt.

**Bis zum 22.12.2027 wird das Programm in Kraft gesetzt.**

Verbleibende erhebliche Abweichungen vom angestrebten - gemäß der Wasserrahmenrichtlinie - guten Zustand, sind die vorhandenen Gewässerstrukturen und mangelnde Durchgängigkeit. Die wesentlichen Ursachen sind u.a. für den nur ausreichenden ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial in Oberflächengewässern verantwortlich.

Beide Faktoren wurden in der Vergangenheit so stark verändert, dass dies in relativ kurzer Zeit (2015 bis 2027) nicht zu beheben ist. Die dem Maßnahmenprogramm zugrundeliegende dritte Bestandsaufnahme untermauert diese Aussage.

Zur Erreichung des angestrebten guten Zustands bzw. des guten ökologischen Potentials sind ergänzende Maßnahmen erforderlich. Hierbei wird in der Regel nicht zwischen natürlichen, künstlichen (Kanäle)

Der Präsident

**DMYV**  
**Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**  
**Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.**  
**Mitglied im LandesSportBund NW**



und erheblich veränderten Gewässern unterschieden (Mehrzahl der schiffbaren Fließgewässer), da auch die künstlichen und erheblich veränderten Gewässer bei Weitem noch nicht das gute angestrebte ökologische Potential erreicht haben. Bei diesen Gewässern orientiert sich der Maßnahmenumfang aber stärker an der bestehenden Nutzung (z.B.: Schifffahrt). Das heißt, im Bereich der „als erheblich verändert“ oder „als künstlich“ ausgewiesenen Wasserkörper, werden strukturelle Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt, die keine signifikante Nutzungseinschränkungen zur Folge haben (z.B.: Berufs-, Fahrgast-, Freizeitschifffahrt).

In NRW wurde zur Umsetzung dieser strukturellen Maßnahmen das Programm „Lebendige Gewässer“ ins Leben gerufen.

Für schiffbare Wasserstraßen ist aufgrund der bestehenden Nutzung (Schifffahrt) eine Erhöhung der Durchgängigkeit nur mit großen Schwierigkeiten möglich. Eine Schleifung der Wehre würde die Schifffahrt stören bzw. verhindern. In diesen Fällen kann durch den Bau bzw. die Optimierung von Fischaufstiegs- bzw. -abstiegshilfen eine Verbesserung der betroffenen Fauna erreicht werden. Die Durchgängigkeit ist für alle Zielarten nicht nur zur Erreichung des guten ökologischen Zustands, sondern des guten ökologischen Potentials erforderlich. Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer können durch Sohlgestaltung und durch eine optimale Auenentwicklung erreicht werden. Daher ist der Gestaltung und der Ausweisung der Gewässerrandstreifen in Verbindung mit der Breite der Streifen eine besondere Beachtung zu schenken, denn neben der Bedeutung im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie sind diese

Der Präsident

**DMYV**  
**Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**  
**Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.**  
**Mitglied im LandesSportBund NW**



Randstreifen auch für die dringend angestrebte bundesweite Vernetzung entscheidend.

Bei der Gestaltung wird häufig das sogenannte Trittsteinkonzept angewendet.

Maßnahmen zur Habitatverbesserung werden zum Teil auch landesweit auf unterschiedlichen Teilstrecken eingesetzt. Eine bundesweit einheitliche Gestaltung im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie ist daher nicht gegeben, das heißt: einzelne Bundesländer haben hier zum Teil auch eigenständige Konzepte.

In NRW haben z.B. verschiedene Fließgewässer in einzelnen Flussabschnitten unterschiedliche Konzepte.

Weser (von Minden bis zur Landesgrenze NRW – NS): hier wird eine intensive Auenentwicklung in Verbindung mit dem Trittsteinkonzept (Verbesserung der biologischen Qualitätskomponente) angestrebt.

Durch diese Kombination ist ein sinkender Wasserstand zu befürchten, der für die ansässigen Vereine Probleme bereiten dürfte.

Rhein (Rheingraben Nord): intensive Auenentwicklung.

### Hinweis!!

*Die Verbandsvereine des Landesverbandes NRW werden dringend gebeten, neben der Wasserrahmenrichtlinie auch alle Schutzzonen, NATURA 2000 Räume, Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und*

Der Präsident

**DMYV**  
**Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**  
**Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.**  
**Mitglied im LandesSportBund NW**



*Landesentwicklungsplan intensiv im Hinblick auf umweltrelevante Angaben zu beobachten.*

Am 15. April 2021 hat eine Online-Veranstaltung mit dem Titel „WRRL – Symposium: Kurs auf 2027 – Der 3. Bewirtschaftungsplan NRW“ stattgefunden.

***Veranstalter: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV)***

TOPs u. a.:

TOP 3: Grundlagen der Bewirtschaftungsplanung für den 3. Zyklus

TOP 4: Der Zustand von Grundwasser und Oberflächengewässern  
- ein retrospektiver Blick nach vorn -

TOP 5: Von der Belastung zur Programm-Maßnahme  
-Grundlagen der Bewirtschaftungsplanung-

TOP 7: Was brauchen wir für den guten Zustand?  
-Maßnahmenplanung in einer Bezirksregierung-

TOP 11: Flussgebietsmanagement, Hochwasserschutz

Der Unterzeichner hat an dieser Veranstaltung teilgenommen.

Mit sportlichem Gruß

*Hans-Dieter Sudmann*

Lübbecke, im April 2021

Su/Wi

8 von 8